



Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19

Sehr geehrte Reisende,

herzlich willkommen in Deutschland! Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:

- Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).
- Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
- Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.
- Sie sind ferner verpflichtet, Ihre Aufenthaltsadresse im Bundesgebiet der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen und der Nachweis darüber bei Einreise mit sich zu führen und auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen. Bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raums¹ wird der Nachweis davon abweichend bei der Einreisekontrolle durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde kontrolliert, das ist in der Regel die Bundespolizei. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantänepflichtung; sie finden es im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Sollte es Ihnen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen, sind Sie verpflichtet, eine Ersatzmitteilung auszufüllen und dem Beförderer, bzw. der o.g. Behörde während der Grenzkontrolle auszuhändigen.
- Für bestimmte Personengruppen gelten Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach landesrechtlichen Regelungen. Dazu gehören u. a. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die 10-tägige Quarantäne kann nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften frühestens nach dem fünften Tag nach Einreise durch ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.
- Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei Ihnen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ihr Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Hygienehinweise

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.